

Der lange Weg zum gemeinsamen Disziplinarrecht in der EKD

Zur Bedeutung konfessioneller Kirchenverständnisse
für die kirchenrechtliche Konzeption des Disziplinarrechts

*Hans Ulrich Anke**

I. Der inhaltliche Kern des geltenden Disziplinarrechts

Das Disziplinarrecht dient dazu, die kirchlichen Amtsträger zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Amtspflicht anzuhalten und damit die Gemeinden vor schlechter Amtsausübung zu schützen (vgl. Vorspruch zum DiszG.EKD). Verstoßen Amtsträger schuldhaft gegen die Pflichten, die sich aus ihrem Dienst- und Treueverhältnis bzw. der Ordination ergeben, so ermöglicht das Disziplinarrecht der Kirchenleitung, in einem geordneten Verfahren Maßnahmen gegen den Pfarrer festzulegen.

Das Disziplinarrecht ist systematisch in engem Zusammenhang mit anderen kirchlichen Zuchtverfahren wie der Kirchenzucht und der Lehrbeanstandung zu sehen. Ob das Disziplinarwesen etwa als Unterfall der Kirchenzucht oder als ganz eigenständiger Teil weltlicher Obrigkeit der Kirchenleitung gegenüber ihren Amtsträgern einzuordnen ist, hängt vom bekenntnisgeprägten Verständnis der kirchlichen Ordnung ab (dazu sogleich unter II.). Nach der geltenden Rechtslage aber ist die Disziplinalgewalt von den Verfahren allgemeiner Kirchenzucht¹ und von den sog. Lehrzuchtverfahren² zu trennen.

Das Disziplinarrecht regelt das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht. Die Rechtsfolgen sind differenziert je nach Schwere der Amtspflichtverletzung ausgestaltet. Die Maßnahmen gehen von der Erteilung eines Verweises über die Verhängung einer Geldbuße, der Kürzung des Gehaltes, der Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand bzw. Ruhestand bis schließlich zur Entfernung aus dem Dienst. Die Amtspflicht selbst wird insbesondere im Pfarrerdienstrecht bzw. im Kirchenbeamtenrecht konkretisiert. Die einzelnen Pflichten unterscheiden sich nach den jeweiligen Aufgaben. Das Pfarrerdienstrecht richtet sie z.B. an den Erfordernissen des Dienstes in der Gemeinde, in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe oder in einem kirchenleitenden Amt aus, legt dem Amtsträger aber auch Pflichten für die Lebensführung, das Verhalten in der Öffentlichkeit und in der Gemeinschaft der Ordinierten auf.

Das Disziplinarrecht gilt für alle Amtsträger im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis, für Pfarrer und für Kirchenbeamte, auch wenn sie im Wartestand oder im Ruhestand sind. Für privatrechtlich Beschäftigte der Kirche finden bei Pflichtverstößen grundsätzlich die arbeitsrechtlichen Sanktionen Anwendung, wie die Abmahnung und die Kündigung.

Das Disziplinarverfahren ist rechtsförmlich gestaltet. Es orientiert sich am Disziplinarrecht des staatlichen öffentlichen Dienstes. So gewährleistet es den Betroffenen rechtliches Gehör und prozessualen Beistand. Die Verhängung jedenfalls besonders schwerwiegender Maßnahmen ist unabhängigen (kirchlichen) Gerichten überantwortet. Es finden sich aber auch

* Hannover.

¹ Vgl. dazu das Papier von *Chr. Traulsen*.

² Dabei geht es um die Fälle, in denen Pfarrer öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche treten (vgl. nur §§ 66 I, 67 I, 68 PFG, VELKD i.V.m. §§ 1 ff. LehrbeanstandungsG VELKD).

spezifisch kirchliche Elemente, wie das Erfordernis der Kircheng Zugehörigkeit aller Verfahrensbeteiligten, das Spruchverfahren nach §§ 18 ff. DiszG.VELKD (um „in vertrauensvoller Aussprache“ die zur Last gelegten Umstände zu klären und ggf. dem Pfarrer zur Einsicht zu verhelfen) oder der Verhandlungsbeginn „mit einer geistlichen Besinnung“ nach § 73 Abs. 1 DiszG.EKD.

II. Konfessionell geprägte Perspektiven auf das Disziplinarrecht

Das Disziplinarrecht fordert in besonderem Maße dazu heraus, die Funktion und Ausgestaltung als kirchliches Recht grundsätzlich zu erörtern. Denn durch das Disziplinarrecht drohen den kirchlichen Amtsträgern massive Sanktionen, die unmittelbar auf ihre Amtsausübung bezogen sind und weit in persönliche Rechtspositionen eingreifen können. Dieses steht vordergründig in eklatantem Widerspruch zu zentralen Aussagen in der Bibel und den Bekenntnisschriften. So scheint die Androhung und Verhängung von Strafen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben in der Gemeinde schwer vereinbar mit dem biblischen Gebot der brüderlichen Liebe untereinander zu sein. Und die Zufügung empfindlicher Übel gegenüber den Amtsträgern scheint in einem schwer aufzulösenden Spannungsverhältnis zu der Begrenzung der Schlüsselgewalt allein auf den Einsatz des Wortes Gottes nach dem Augsburger Bekenntnis zu stehen (CA XXVIII: „sine vi humana, sed verbo“).

Insbesondere nach den Erfahrungen des Kirchenkampfes kamen in der evangelischen Kirche Initiativen auf, von der Orientierung des kirchlichen Disziplinarrechts an staatlichen Vorbildern wegzukommen. Geprägt durch das landesherrliche Kirchenregiment hatte sich das kirchliche Disziplinarrecht weitgehend nach staatlichen Disziplinarvorschriften gerichtet. Es stand an, das kirchliche Disziplinarwesen stärker eigenständig oder gar eigengeartet auszugestalten und dabei an den Bekenntnisgrundlagen der Kirche zu orientieren. So war das Disziplinarrecht in den Zeiten der Grundlagendebatten mehr als viele andere Rechtsgebiete des evangelischen Kirchenrechts Gegenstand grundsätzlicher Kritik. In der Diskussion waren auch konfessionell geprägte Argumente zur Rolle des evangelischen Kirchenrechts von entscheidender Bedeutung, vor allem bei dem Bemühen um ein einheitliches Disziplinarrecht in der EKD (dazu näher sogleich III.). Dabei gibt es freilich – wie auch in anderen Bereichen³ – nicht die lutherische oder die reformierte Konzeption für die kirchenrechtliche Ausgestaltung. Blitzlichtartig seien aber einige zentrale Aussagen aus konfessionell geprägten Konzeptionen des Disziplinarwesens angeführt:

- a) Hans Wiesner, geprägt von einer eigenartigen Synthese aus Barmer Theologischer Erklärung, Luthers Zwei-Reiche-Lehre und christologischer Rechtslehre:⁴

„Wenn auch nicht behauptet werden soll, dass das Disziplinarverfahrensrecht der staatlichen Gesetze für die Kirche unbedingt ungeeignet ist, so ist doch im Übrigen die oben angedeutete Schlussfolgerung [das staatliche Disziplinarrecht grundsätzlich für die Kirche anzuwenden] nicht richtig. ... Denn es hat sich ... ergeben, dass das Kirchenrecht nur aus einem biblischen Verständnis der Kirche richtig erfasst werden kann und dass es von jedem staatlichen Recht so verschieden ist, dass es als ein wesenseigenes Recht angesehen werden muss.“⁵

- b) Albert Stein, geprägt von der reformierten Konzeption der Biblischen Weisungen, wonach das gemeinschaftliche Sündenbekenntnis „in einem seinen gottesdienstlichen Ursprung ernst nehmenden Kirchenrecht seine Fortsetzung finden“ müsse:⁶

„Es steht jedoch mit den biblischen Weisungen zum Rechtsverzicht und zur nachgehenden Seelsorge ... in kaum erträglicher Spannung, dass innerhalb der Christenheit die Verletzung geistlicher Pflichten durch förmliche Strafen geahndet

³ Für das Pfarrerdienstrecht anschaulich: P. v. Tiling, Die Bedeutung des Bekenntnisses für das Pfarrerdienstrecht, ZRG Kan. Abt. 117 (2000), S. 517, 519 ff.

⁴ H. Wiesner, Grundfragen aus dem kirchlichen Disziplinarrecht, Diss.jur. Bonn 1960, S. 47 ff.

⁵ H. Wiesner (FN 4), S. 59.

⁶ A. Stein, Schuld und Vergebung im kirchlichen Amtsrecht, EvTh 36 (1976), S. 85, 87.

werden soll. Mit dem kirchlichen Disziplinarrecht in seiner gegenwärtigen Gestalt ist eine ungeistliche Art des Umgangs von Christen miteinander vorgesehen, wie sie nach Schrift und Bekenntnis nur weltlicher Obrigkeit im Dienst als „Reich Gottes zur Linken“ unter Absehen von der Verheißung des Evangeliums aufgegeben ist ... [so] dass hier evangelisches Kirchenrecht seinen Auftrag verlassen hat.“⁷

„Überzeugender erscheint mir demgegenüber das Bedenken, evangelisches Kirchenregiment habe bekenntnisgebunden nur durch das Wort, also auch ohne menschliche Strafandrohungen zu wirken und sich in der Behandlung von Amtskonflikten deutlich von staatlichen Lösungswegen zu unterscheiden; als Mittel kirchlicher Menschenführung könne die von der Drohung eines Disziplinarverfahrens ausgehende Angst die Seelsorge an Seelsorgern gefährden. ... Das geltende kirchliche Disziplinarrecht sollte durch eine kirchliche Schlichtungsordnung ersetzt werden, die in rechtsförmlicher Weise innerkirchliche Konflikte aufarbeitet und Lösungswege aufzeigt. Dabei sollte man im Falle einer als unzumutbar erkannten Amtsführung im Interesse des betroffenen Amtsträgers ebenso wie seiner Gemeinde auch vor einer Auflösung des Dienstverhältnisses gegen den Willen des Betroffenen als letztem Mittel nicht zurückscheuen.“⁸

c) Wilhelm Maurer, geprägt in der Auseinandersetzung mit Calvin und Barth zur Bedeutung der Predigt für die Ordnung der Kirche nach lutherischem Verständnis:

„Das reformierte Bekenntnis weicht im Verständnis des göttlichen Rechts vom lutherischen deswegen ab, weil es in der Lehre vom Wort und von der Kirche zwischen Außen und Innen (äußeres Wort und Geist, äußerlich sichtbarer Kirche und unsichtbarer der Erwählten) grundsätzlich scheidet. Daraus ergibt sich eine andere Einschätzung von öffentlichem Dienstant und Pfarrerrecht, überhaupt von Wesen und Funktion des Kirchenrechts. Da diese Differenzen bestehen, ist es nicht möglich, von beiden Bekenntnissen aus ein einheitliches Pfarrerrecht zu gewinnen [S. 156]. ... Im lutherischen Bekenntnis ist das göttliche Recht an der Verkündigung des Evangeliums orientiert, im reformierten an der Verwirklichung des göttlichen Gesetzes [S. 174]. ... Das göttliche Recht, dem nach lutherischen Bekenntnis alles Kirchenrecht seine Gültigkeit verdankt, kennt [z.B.] keine Vorschriften über die Pfarrwahl. Es beschränkt sich auf die Forderung, das zur Predigt des reinen Evangeliums in den Gemeinden öffentliche Diener bestellt werden müssen. Wo man aber wie im reformierten Bekenntnis das göttliche Recht mit den biblischen Weisungen gleichsetzt, musste man aus dem anscheinenden Fehlen irgendwelcher Rangstufen unter den kirchlichen Amtsträgern und positiven Äußerungen wie Mark. 9, 33 ff. den Schluss ziehen, dass jede Überordnung in der Kirche durch das göttliche Recht verboten sei [S. 182]. ...

... wenn man diesen bekennenden Charakter im positiven Sinne zum Konstitutivum des Kirchenrechts macht ... wäre es die Kirche der sie umgebenden Menschheit schuldig, ‚Erinnerungen an das Recht des auf Erden in Jesus Christus schon aufgerichteten Reiches Gottes‘, ‚Verheißung seiner künftigen Offenbarung‘ zu sein, ihr vor Augen zu führen, ‚dass es auf Erden jetzt schon eine Rechtsordnung gibt, die auf jene große Veränderung der menschlichen Situation begründet und auf deren Offenbarung hin ausgerichtet ist‘ (Barth [Die Ordnung der Gemeinde, zur dogmatischen Grundlegung des Kirchenrechts, München 1955], S. 77 ff.). ... Nein, solches Recht ist die Kirche der Welt nicht schuldig. Sie schuldet ihr nicht anderes als die Verkündigung des Evangeliums ... , die heilsame Botschaft derart einzurichten, dass dadurch die Botschaft am einfachsten gehört, aufs einfachste bekannt werden kann. Wenn die Kirche im Gehorsam gegen dieses Mandat um das öffentliche Dienstant herum und auf dasselbe zu sich rechtlich ordnet, dann schafft sie schlechthin menschliches und keineswegs ‚exemplarisches‘ Recht [S. 191].“⁹

⁷ A. Stein, Evangelisches Kirchenrecht, 3. Aufl., Neuwied u.a. 1980, S. 115.

⁸ A. Stein, Art. Disziplinarrecht, kirchliches, in: Taschenlexikon Religion und Theologie, 4. Aufl., Berlin 1983, S. 283, 284.

⁹ W. Maurer, Pfarrerrecht und Bekenntnis, Berlin 1957, S. 156, 174, 182 und 191 f.

- d) Hanns Engelhardt, geprägt von der lutherischen Zwei-Reiche-Lehre, wonach die brüderliche Amtszucht als Erziehungsstrafe im Reich der Rechten diene¹⁰:

„Wird nun diese Grundlage der kirchlichen Amtsführung [, dass das geistliche Verhältnis zum Herrn der Kirche ‚in Ordnung‘ ist,] während der Amtszeit beeinträchtigt, so greift die Amtszucht ein, um die gestörte geistliche Ordnung wiederherzustellen [S. 335] ... Dass sie [die Amtszucht] auf diese innere Einstellung mit „äußeren Maßnahmen“ einzuwirken versucht, bedeutet noch keine Überschreitung des Grundsatzes „sine vi humana, sed verbo“; auch die Exkommunikation, die im Bekenntnis ausdrücklich genannt wird, ist eine „äußere Maßnahme“ und geschieht doch „sine vi humana, sed verbo“, wie sich aus dem Zusammenhang des Textes ausdrücklich ergibt. Wie die Exkommunikation stellen auch die Amtszuchtmaßnahmen keine Beeinträchtigung der weltlichen Lebensstellung sondern nur eine geistliche, d.h. innerkirchliche, Rechtsminderung dar. Demgegenüber sind gewisse wirtschaftliche Auswirkungen nicht Inhalt, sondern nur sekundäre Folge der Amtszucht. ... Ausschlaggebend ist, dass die Amtszucht prinzipiell die innere Einsicht und gewissenmäßige Bejahung anstrebt, während das weltliche Recht sich grundsätzlich mit äußerem Verhalten zufrieden gibt [S. 342]“.¹¹

- e) Hans Philipp Meyer, geprägt von der lutherischen Konzeption der Zwei Regimenter, wonach die Kirchenleitung im Disziplinarwesen „wie alle ‚Obrigkeit‘ im weltlichen Regiment verfahren soll“ und das Disziplinarwesen nicht „mit irgendwelchen sakralen oder quas sakralen Qualitäten ausgestattet werden“ dürfe.¹²

„Ein Disziplinargericht verurteilt einen Pfarrer wegen irgendwelcher Verfehlungen nicht, um aus ihm einen besseren Christen oder gar den neuen Menschen zu machen – um dies zu tun, müsste es ihm zum Glauben an Jesus Christus raten -, sondern um ihn zu der Rechtschaffenheit anzuhalten, die in einer menschlichen Gemeinschaft notwendig ist, und um dem Anstoß entgegenzuwirken, den Menschen wegen solcher Verfehlungen an der Sache, die der Pfarrer vertritt, nehmen. ... Der Zusammenhang zwischen Bekenntnis als Lehrnorm und Recht ... könnte ... etwa wie folgt zusammengefasst werden:

1. Nach der Bekenntnisnorm bestimmt sich, dass und wie die Gnadenmittel, Wort Gottes und Sakramente dargeboten werden müssen. Die Darbietung ist im Recht zu sichern.
2. Das Bekenntnis bewahrt vor falscher Einschätzung der Möglichkeiten des Rechts: Durch Recht schafft man keine Christen. Es fördert damit die Sachlichkeit der Rechtsetzung und Rechtsanwendung.
3. Das Bekenntnis zeigt das Wesen des Menschen, wie er sein soll und bestimmt die Richtung, in der kirchliches Recht gestaltet oder angewendet werden muss.“¹³

Insgesamt hat sich in den grundsätzlichen Debatten über die Funktion des Disziplinarrechts in der evangelischen Kirche gezeigt, dass grundlegende Unterschiede im Kirchenrechtsverständnis nicht notwendig zu Unterschieden bei der Ausgestaltung bzw.

¹⁰ Vgl. auch *W. Maurer* (FN 9), S. 37: „Die kirchliche Rechtsordnung ist Liebesordnung, auch da, wo sie in Ausübung der Liebe Schmerz zufügt“, und *S. Grundmann*, Art. Kirchenrecht I.C, Evangelisches Kirchenrecht, Die rechtstheologischen Grundlagenentwürfe, EvStL³, Band 1, Stuttgart 1987, Sp. 1657, 1672 f., der Disziplinarmaßnahmen als „Akte der Bruderliebe“ vergleichbar „mit pädagogischen Maßnahmen guter Eltern und Erzieher“ ansieht; gleichwohl „kann und wird sich bes. bei parallel gelagerten Sachgebieten (z.B. dem Disziplinarrecht) eine Form des kirchl. Rechtssatzes ergeben, die einer Norm des weltl. Rechts stark ähnelt“, so *ders.*, a.a.O., Sp. 1671.

¹¹ *H. Engelhardt*, Kirche und Amtszucht. Zur Neuordnung des Disziplinarrechts in der evangelisch-lutherischen Kirche, AöR 86 (1961), S. 332, 335 und 342.

¹² *H. Ph. Meyer*, Kirchenleitung nach lutherischem Verständnis. Zur Auslegung von Confessio Augustana Art. 28, ZevKR 25 (1980), S. 115, 134.

¹³ *H. Ph. Meyer*, Die Bedeutung der Bindung richterlichen Handelns in der Kirche an das Bekenntnis, in: Festschrift für E. Ruppel, Hannover 1968, S. 252, 259.

Bewertung konkreter Disziplinarvorschriften führen müssen¹⁴. Ebenso ist deutlich geworden, dass aus den unterschiedlichen Bekenntnissen in der evangelischen Kirche sich nicht zwingend unterschiedliche Regelungen im Disziplinarrecht ableiten lassen. Dieses hat sich insbesondere auch in der jahrzehntelangen Debatte über ein gemeinschaftliches Disziplinarrecht in der EKD gezeigt¹⁵:

III. Konfessionell geprägte Such- und Fluchtbewegungen zu einem gemeinsamen Disziplinarrecht für die Gemeinschaft der Landeskirchen in der EKD

Seit den ersten Ansätzen zu einem gemeinsamen Disziplinarrecht für die Gemeinschaft der Landeskirchen steht das Bemühen um Rechtsvereinheitlichung in einem Spannungsverhältnis zu theologischen und kirchenpolitischen Vorbehalten aus den Reihen der Landeskirchen bzw. ihrer konfessionell geprägten Zusammenschlüsse. Dabei haben lange Zeit bekenntnisbezogene Bedenken in der Argumentation eine herausragende Rolle gespielt. Diese sind aber u.a. im Zuge der Leuenberger Kirchengemeinschaft und der Strukturreform beim Zusammenwirken der Landeskirchen nach dem Verbindungsmodell zunehmend in den Hintergrund getreten. Der Weg scheint nun bereitet, mit Wirkung zum 1. Januar 2010 zu einem gemeinsamen Disziplinarrecht für die Gemeinschaft der evangelischen Landeskirchen in Deutschland zu kommen.

1. Das Disziplinarrecht aus der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK) als Vorläufer

Die DEK hatte während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft mit einer gemeinsamen Disziplinarordnung das Disziplinarrecht für die Gliedkirchen ausgestaltet. Ihre Gültigkeit für alle Landeskirchen wurde freilich früh bestritten. Nach 1945 erließen einzelne Landeskirchen eigene Disziplinarvorschriften. Die EKD knüpfte zwar alsbald an die Disziplinarordnung der DEK mit einer modifizierenden Verordnung des Rates vom 2. Mai 1946 an¹⁶. Sie ließ aber von sich aus zugleich zumindest übergangsweise landeskirchliche Ausnahmen zu. Damit blieb umstritten, ob nun die Voraussetzung einer bereits erreichten einheitlichen Regelung für die weitergehende Gesetzgebungskompetenz der EKD nach Art. 10 Buchst. a GO EKD im Disziplinarrecht erfüllt sei¹⁷.

2. Das Disziplinarrecht der EKD vom 11. März 1955

Das Disziplinarrecht der EKD vom 11. März 1955 wurde schließlich auf Art. 10 Buchst. b) und Art. 13 GO EKD gestützt, u.a. auch „damit Gliedkirchen, die nicht zustimmen, in ihrer eigenen Gesetzgebung vorsehen können, die Instanzen der Evangelischen Kirche in Deutschland für ihre Disziplinarverfahren in Anspruch zu nehmen“¹⁸. In diesem Sinne sah das Disziplinarrecht vor, dass sich die Gliedkirchen der EKD dem Disziplinarrecht der EKD anschließen konnten. In der Folge führten die meisten Landeskirchen das Disziplinarrecht der EKD ein¹⁹.

Widerspruch gegen eine EKD- einheitliche Regelung war aber von Seiten lutherischer Landeskirchen wegen grundsätzlicher Vorbehalte aus dem lutherischen Bekenntnis heraus gekommen. Das Disziplinarrecht berühre das Bekenntnis, weil es auf das Pfarrrecht bezogen sei. Die EKD selbst aber sei keine Kirche mit einem einheitlichen Bekenntnis, sondern ein Bund von Kirchen, dem die Bekenntnisgrundlage fehle. Substantieller wurden die aus dem lutherischen Bekenntnis heraus erhobenen Bedenken der lutherischen Kirchen gegen

¹⁴ W. Strietzel, Das Disziplinarrecht der deutschen evangelischen Landeskirchen und ihrer Zusammenschlüsse, Jus ecclesiasticum Band 34, Tübingen 1988, S. 9 ff., 46 ff.

¹⁵ W. Strietzel, Kirchenrecht und Kirchenpolitik. Zur Entstehung des Amtszuchtgesetzes der VELKD, ZevKR 34 (1989), S. 21 ff.

¹⁶ VO u. NBl. EKD 1946, Nr. 38/39 Ziffer 8.

¹⁷ Ausführlich: H. Brunotte, Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Ihre Entstehung und ihre Probleme, Berlin 1954, S. 163-165, der die Kompetenz der EKD nach Art. 10 Buchst. a) GO EKD nachdrücklich bejaht.

¹⁸ H. von Arnim, Das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955, Berlin 1960, S. 4 f.

¹⁹ Chr. Granzow, Das neue kirchliche Disziplinarrecht in der Praxis, ZevKR 7 (1959/60), S. 18 ff.

die Anwendung des Disziplinalgesetzes der EKD kaum begründet. Denn auch dem konkreten Anliegen lutherischer Vertreter, dass die Mitglieder des Disziplinarhofs jeweils demselben Bekenntnis wie der Betroffene angehören müssten, hatte das Disziplinarrecht der EKD entsprochen. So haben sich auch aus den seinerzeit erstellten theologischen und kirchenrechtlichen Gutachten²⁰ vom Kirchenrechtlichen Institut der EKD sowie von *Peter Brunner, Heinz Brunotte, Walter Künneth* und *Hans Liermann* kaum weitergehenden Argumente ergeben, die es rechtfertigen könnten, unter Berufung auf das lutherische Bekenntnis sich der Rechtsvereinheitlichung innerhalb der Gemeinschaft der Landeskirchen in der EKD zu entziehen²¹.

Dessen ungeachtet schlossen sich die meisten Gliedkirchen der VELKD dem Disziplinarrecht der EKD von vornherein nicht an. Soweit es vereinzelte Ausnahmen wie die ehemaligen Landeskirchen von Lübeck, Eutin und Schleswig gab, blieb auch dies nur eine vorübergehende Episode bis zur Einführung des Amtszuchtgesetzes der VELKD.

3. Das Amtszuchtrecht der VELKD: Entwurf vom 12.12.1959 und Gesetz vom 7.7.1965

Mit dem Entwurf vom 12. Dezember 1959 für ein Amtszuchtgesetz stand bei der VELKD eine grundsätzliche Neuorientierung im Disziplinarwesen mit grundlegender Abkehr von staatlichen Vorbildern hin zu einem „geistlich-kirchlichen Disziplinarrecht“ zur Debatte²². Der Entwurf sah ein Verfahren brüderlicher Zucht vor²³, bei dem rechtsförmliche Verfahrenssicherungen, wie sie aus dem staatlichen Disziplinarverfahren übernommen waren, beschränkt bzw. aufgehoben werden sollten, so z.B. der Rechtsschutz vor unabhängigen Kirchengerichten. Die Disziplinarverfügung sollte entfallen. Der Entwurf wollte überdies den Anwendungsbereich für die Amtszucht auf die ordinierten Amtsträger unter Ausschluss der Kirchenbeamten beschränken.

Diese grundlegenden Reformansätze für das kirchliche Disziplinarwesen konnten sich freilich aus guten Gründen nicht durchsetzen. Das Amtszuchtgesetz der VELKD vom 7. Juli 1965 orientierte sich wiederum weitgehend an dem herkömmlichen, nach staatlichen Vorbildern ausgestalteten Disziplinarverfahren²⁴. Es versuchte nicht mehr, als geistlich-pädagogische Hilfestellung zu kleiden, was doch als Strafe für schuldhaftes Pflichtversäumnisse von den Betroffenen empfunden und letztlich so auch von den Kirchenleitungen zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Amtsausübung eingesetzt wird. Es sicherte dabei den rechtsförmlichen Verfahrensgang insbesondere auch im Interesse der Betroffenen. Lediglich mit dem Spruchverfahren ist eine neue Möglichkeit zur pädagogischen Einwirkung eingeräumt worden, die in den meisten Landeskirchen praktisch aber kaum Bedeutung gewonnen hat. So sind im Ergebnis wesentliche Differenzen zwischen den Regelungsinhalten des Disziplinarrechts bei EKD und VELKD nicht festzustellen!²⁵

4. Wegbegleiter und -bereiter für eine Vereinheitlichung des Disziplinarrechts in der EKD

- a) Die Leuenberger Konkordie²⁶ von 1973 stellt in Europa auf der Grundlage der geführten Lehrgespräche Kirchengemeinschaft, insbesondere die „Gemeinschaft an Wort und Sakrament“ (Art. 29) für die ihr zustimmenden lutherischen, reformierten und unierten Kirchen fest. Zu den Unterzeichnern gehören alle Gliedkirchen der EKD. Die Leuenberger Konkordie „lässt die verpflichtende Geltung der Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen bestehen“ (Art. 37), zieht aber aus der Kirchengemeinschaft die Konsequenz einer wachsenden Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst (Art. 29 und 36:

²⁰ Nachweise und Aufarbeitung bei *P. v. Tiling*, Die Bedeutung des Bekenntnisses für das Pfarrerdienstrecht, ZRG Kan. Abt. 130 (2000), S. 517, 526 ff.

²¹ Bemerkenswert oberflächlich bleibt damit theologische Argumentation bei diesen auf das lutherische Bekenntnis bezogenen Bedenken, wie *W. Strietzel* (FN 15), S. 28 ff., überzeugend herausgearbeitet hat

²² Mit Nachweisen aus den Gesetzgebungsmaterialien: *P. v. Tiling* (FN 20), S. 529 ff.

²³ Vgl. nur die positive Aufnahme des Entwurfs bei *H. Engelhardt* (FN 11), S. 332 ff.; ablehnend dagegen: *E. Ruppel*, Fragen des kirchlichen Disziplinarwesens im Lichte der Zwei-Reiche-Lehre, in: Festschrift für R. Smend, Tübingen, 1962, S. 349 ff.

²⁴ *J. Frank*, Das Amtszuchtgesetz der Vereinigten Kirche (VELKD), LuthMH 1966, S. 24 ff.

²⁵ *W. Strietzel* (FN 15), S. 37 ff.

²⁶ Vgl. den Überblick bei *F. Hauschildt*, Art. Leuenberger Konkordie, EvStL, Stuttgart 2006, Sp. 1444 ff.

„... Die Bemühung um Gerechtigkeit und Frieden in der Welt verlangt von den Kirchen zunehmend die Übernahme gemeinsamer Verantwortung.“). Mit der Änderung der Grundordnung vom 14. Juni 1984 hat die EKD diese Kirchengemeinschaft ihrer Gliedkirchen ausdrücklich als Grundlage für den Dienst der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung in der EKD in Art. 1 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 aufgenommen²⁷.

- b) Das staatliche Disziplinarrecht ist in Bund und Ländern seit 1999 grundlegend reformiert worden. Danach wird das Disziplinarverfahren noch stärker nach verwaltungsverfahrens- und verwaltungsprozessrechtlichen Grundsätzen an Stelle bisheriger Orientierung am Strafprozessrecht ausgestaltet.
- c) Das Kirchengesetz der EKD (KiGG.EKD) vom 6. November 2003 trägt dem Anliegen Rechnung, mehr Rechtsklarheit und Rechtsvereinheitlichung für die Rechtspflege in der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirchen in Deutschland zu erreichen²⁸. Auch die Disziplinargerichtsbarkeit ist den kirchlichen Gerichten nach der Änderung von § 10 DiszG.EKD durch Art. 3 KiGG.EKD zugeordnet. Danach wird die Disziplinarkammer bei dem Kirchengesetz der EKD gebildet. Und die Aufgaben des Disziplinarhofes der EKD nimmt der Kirchengesetz der EKD wahr. Die Zuständigkeit der EKD-Gerichte ist nach Art. 32 Abs. 4 GO.EKD, § 6 KiGG.EKD für Streitigkeiten aus den Gliedkirchen der EKD erweiterbar. Die Bekenntnisbindung wird bei der Gerichtsbesetzung z.B. durch bekenntnisbezogen besetzte Disziplinarsenate beim Kirchengesetz der EKD berücksichtigt (§ 13 Abs. 4 DiszG.EKD).
- d) Die EKD-Strukturreform nach dem sog. Verbindungsmodell hat darauf abgezielt, „eine integrative Struktur [zu] schaffen, die die jeweiligen konfessionellen Profile nach innen wie nach außen achtet, aber zugleich innerhalb eines einzigen Systems kontinuierlich und verbindlich ... aufeinander bezieht“²⁹. Dieses ist mit den Verträgen über die Verbindung der EKD mit der UEK und der VELKD sowie ihrer kirchengesetzlichen Umsetzung³⁰ erreicht³¹: Das Verbindungsmodell ist dynamisch auf eine konsequente Stärkung der Gemeinschaft der Landeskirchen in der EKD ausgerichtet. Zugleich wird eine wirkungsvolle Entfaltung der bekenntnisgeprägten Gemeinschaften innerhalb der EKD gewährleistet. Zu den Reformanliegen gehört insbesondere auch, Rechtsvereinfachung und Rechtsvereinheitlichung für die Gemeinschaft der Landeskirchen in der EKD zu schaffen, um komplexe Abstimmungsprozesse zu straffen und zu einem klareren Erscheinungsbild nach außen beizutragen. Dazu haben sich EKD, VELKD und UEK ausdrücklich in den Verbindungsverträgen verpflichtet (§ 11 Vertrag VELKD-EKD, § 9 Vertrag UEK-EKD). Um hier ein einheitliches Vorgehen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in der EKD gewährleisten zu können, hat Art. 10a GO.EKD n.F. die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse selbst ihre Gesetzgebungskompetenzen auf die EKD übertragen (Art. 10a Abs. 2 Buchst. c) und ggf. auch nur sie selbst diese wieder außer Kraft setzen können (Art. 10a Abs. 3 Satz 2).

²⁷ ABl. EKD 1984, S. 279; dazu *H. Claessen*, Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Kommentar und Geschichte, Stuttgart 2007, S. 144 f., 195 ff. und 259 ff.

²⁸ ABl. EKD 2003, S. 408 ff.; dazu ausführlich *B. Guntau*, Die Neuordnung der Rechtspflege in der Ev. Kirche in Deutschland durch das Kirchengesetz über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland, ZevKR 51 (2006), S. 327-351.

²⁹ *E. v. Vietinghoff*, Reform ist nötig - Reform ist möglich, in: epd-Dokumentation Nr. 6a/2002, S. 4, 9.

³⁰ Kirchengesetz der EKD vom 10. November 2005, ABl. EKD 2005, S. 549 ff.; Verordnung des Rates der EKD über das Inkrafttreten vom 9. Dezember 2006, ABl. EKD 2007, S. 1; Kirchengesetz der VELKD vom 18. Oktober 2005, ABl. VELKD VII, S. 306 ff.

³¹ *H. U. Anke*, Die Stellung der Kirchenverträge im evangelischen Kirchenrecht, in: Das Recht der Kirchenverträge, Colloquium aus Anlaß des 75. Geburtstages von Alexander Hollerbach, Berlin 2007, S. 59, 84 ff.; *Chr. Heckel*, Die aktuelle Strukturreform der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre Vorgeschichte, ZRG 123 Kan. Abt. 92 (2006), S. 603-628.

- e) Das Impulspapier des Rates der EKD „Kirche der Freiheit“ weist weitere „Perspektiven für die evangelische Kirche im 21. Jahrhundert“. Dazu gehört u.a. auch eine Konzentration der Kräfte etwa in dem Sinne, dass Kompetenzzentren „kompetent und dienstleistungsbereit im Blick auf zentrale kirchliche Handlungsfelder spezifische Inhalte des Evangelisch-Seins für alle Landeskirchen entwickeln und vermitteln“³². Auf dieser Linie liegt es z.B., eine einheitliche Rechtspflege und Gesetzgebung in der Gemeinschaft der Landeskirchen voran zu bringen.

5. Rechtsvereinheitlichung in Sichtweite?

Nun steht ein neuer Anlauf an, für die Gemeinschaft der Landeskirchen in der EKD ein einheitliches Disziplinarrecht zu schaffen. Das neue Gesetz soll sich weitgehend an dem verwaltungsverfahrensrechtlich ausgestalteten Bundesdisziplinargesetz ausrichten. Es soll zugleich den Verfahrensaufwand nach Möglichkeit deutlich reduzieren. Und es muss aufgearbeitet werden, inwieweit sich aus den kirchenspezifischen Besonderheiten bei dem Dienst und den Amtspflichten im kirchlichen Auftrag Konsequenzen für die Ausgestaltung der disziplinarischen Vorschriften ergeben. Dazu gehört es, das Disziplinarwesen sauber von anderen kirchlichen Aufgaben und Verfahren zu trennen, wie insbesondere von den seelsorgerlichen Bemühungen um die Betroffenen oder von der Lehrbeanstandung. Weiter soll es möglich bleiben, im Disziplinarverfahren nicht nur eine rechtsanwaltliche Verteidigung, sondern auch einen anderen Beistand, z.B. einen Pastor hinzu zu ziehen. Die Kirchenmitgliedschaft des Beistandes ist weiterhin zu verlangen. Schließlich muss der Katalog disziplinarischer Maßnahmen kirchenspezifische Bedürfnisse berücksichtigen. Z.B. soll die Möglichkeit nach dem DiszG.VELKD erhalten bleiben, ein Spruchverfahren durchzuführen. Dieses könnte z.B. als Auflage mit einer Disziplinarverfügung verbunden werden.

Der Zeitplan ist ehrgeizig auf ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2010 hin ausgerichtet. Das bedeutet, dass das Gesetzgebungsverfahren durch den Rat der EKD alsbald zu eröffnen wäre. Für die Gesetzgebungskompetenz und das Gesetzgebungsverfahren wäre zu differenzieren zwischen den Landeskirchen, für die schon das Disziplinargesetz der EKD gilt, und den Gliedkirchen der Vereinigten Kirche. Während es für den ersten Bereich um eine Gesetzesänderung nach Art. 10a Abs. 1 GO.EKD geht, richtet sich die Neuregelung für die Gliedkirchen der VELKD nach Art. 10a Abs. 2 c) GO.EKD. In dem Verfahren sind die kirchenspezifischen Fragen in Orientierung an den Bekenntnisgrundlagen zu überprüfen.

IV. Ausblick

Die eigenständige Gestaltung des evangelischen Kirchenrechts ist auch erreichbar, indem Vorlagen Dritter, z.B. des staatlichen Rechts, auf den kirchlichen Bedarf hin überarbeitet und damit bezogen auf die Bekenntnisgrundlagen geistlich verantwortet übernommen werden. Denn die Bedeutung konfessioneller Kirchenverständnisse zeigt sich nicht nur in den inhaltlichen Konzeptionen und Regelungen, sondern auch im Verfahren der theologisch verantworteten Ausgestaltung³³. Danach kann sich selbst eine vollständige Übernahme staatlichen Rechts für den kirchlichen Regelungsbedarf als bekenntnisgeprägtes Kirchenrecht darstellen. So gibt es im Kirchenrecht vielfältige Erscheinungsformen, in denen staatliches Recht mit kirchlichem Rechtsakt für das Kirchenrecht eigenverantwortet übernommen wird³⁴, z.B. durch ausdrückliche Verweisungen oder Anknüpfungen, aber auch kraft gemeinsamen Rechtsaktes, wie bei Verträgen zwischen Staat und Kirche³⁵.

In lutherischen Landeskirchen hat es dazu bei der Regelung des Disziplinarwesens einen langen, aufwendigen Lernprozess gegeben. Obwohl gerade sie von den Bekenntnisgrundlagen her auf einen nüchterneren Umgang mit kirchlichen Ordnungsfragen ausgerichtet sein könnten, taten sie sich schwerer als die anderen Gliedkirchen, auf der Grundlage staatlichen

³² Hrsg. vom Kirchenamt der EKD, 2006, S. 99 f.

³³ Deutlich schon *P. v. Tiling* (FN 20), S. 528 und 530.

³⁴ *G. Robbers*, Staatliches Recht und Kirchenrecht, in: *Das Recht der Kirche*, Band 1, Gütersloh, 1997, S. 474, 484 ff.

³⁵ *H. U. Anke* (FN 31), S. 66 ff.

Disziplinarrechts zu gemeinschaftlichen Regelungen in der EKD zu kommen. Teilweise lag das Hauptmotiv für die Vielfalt der unterschiedlichen Regelungen in dem Streben lutherischer Beteiligter nach fortbestehender kodifikatorischer Eigenständigkeit.

Nun bestehen gute Chancen, dass auch lutherische Konzeptionen für die Mitgestaltung eines einheitlichen Disziplinarrechts in der EKD fruchtbar gemacht werden können. Dazu ist es hilfreich, im Rechtsetzungsverfahren die theologischen, bekenntnisorientierten Überlegungen in den Gesetzgebungsmaterialien auszuweisen³⁶. Die Vielfalt disziplinarischer Regelungen ist kein Selbstzweck. Das Disziplinarrecht ist allein daran zu messen, ob es einen zweckmäßigen Beitrag für das Wirken der Kirche leistet.

³⁶ Auf diese Weise lässt sich auch aus lutherischer Perspektive das „Grunddilemma kirchlicher Rechtsetzung“, wie es *P. v. Tiling* (FN 20), S. 528 und 535, darstellt, ertragen: „Einerseits wünscht man, gerade von den Kirchenkampferfahrungen her, die ekklesiologische Motivation der einzelnen Regelungen hervortreten zu lassen, um die Anordnungen verständlich zu machen und das spezifisch Kirchliche dieses Rechts erkennbar werden zu lassen, andererseits möchte man auch Predigt und Rechtsetzung klar unterscheiden und das Recht nüchtern und präzise halten.“